

Statuten Bénévolat Fribourg Freiburg

I. Name - Sitz - Zielsetzung - Geltungsdauer

Artikel 1: Name, Sitz

Unter dem Namen "Bénévolat Fribourg Freiburg", nachfolgend BFF genannt, besteht gemäss den vorliegenden Statuten und den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein, dessen Sitz in Freiburg ist.

Artikel 2: Zielsetzung

Es ist ein Verein, der sich an alle gemeinnützigen, sozial engagierten Organisationen richtet, die für das Gemeinwohl tätig sind und für ihre Leistungen auf Freiwillige zurückgreifen.

Sein Ziel ist die Unterstützung von Freiwilligen und der Freiwilligenarbeit, insbesondere:

- die Vernetzung der Mitgliedsorganisationen zu unterstützen,
- den Zugang zur Freiwilligenarbeit zu fördern und zu erleichtern,
- die Zentralisierung von Informationen und die Orientierung von Personen, die sich ehrenamtlich engagieren möchten, zu fördern,
- die Zusammenarbeit zwischen Freiwilligen und Fachleuten zu fördern,
- die ehrenamtliche Erfahrung aufzuwerten,
- die Schulung von Freiwilligen anzuregen und zu fördern,
- die Sichtbarkeit der Freiwilligenarbeit zu erhöhen,
- die Freiwilligenarbeit in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Behörden zu bewerben.

Artikel 3: Geltungsdauer

Der Verein hat eine unbegrenzte Geltungsdauer. Der Verein ist im Hinblick auf Politik und Religion neutral.

II. Mitglieder

Artikel 4: Mitglieder

Aktivmitglied des Vereins mit Stimmrecht (1 Stimme) kann jede juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins anschliesst und ihren Sitz oder mindestens eine aktive Sektion im Kanton Freiburg hat.

Fördermitglied mit beratender Stimme kann jeder Spender, jede juristische oder natürliche Person werden.

Artikel 5: Aufnahme

Der Vorstand nimmt Mitglieder auf und informiert die Generalversammlung darüber. Die Aktivmitgliedschaft geht verloren:

- durch eine schriftliche Austrittserklärung, die mindestens 30 Tage vor dem Ende eines Geschäftsjahres abgegeben werden muss,
- durch Auflösung des Mitgliedsvereins,
- durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrags innerhalb von sechs Monaten nach Versand des Einzahlungsscheins und anschliessender Mahnung,
- durch Ausschluss, der vom Vorstand im Falle einer schweren Verletzung der Statuten ausgesprochen wird. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Rekurs einzulegen. Der Rekurs muss per Einschreiben an den (die) Präsidenten*in des Komitees zuhanden der Generalversammlung gerichtet werden, die darüber entscheidet.

Die Verpflichtungen und Haftungen des Vereins werden einzig durch das Vereinsvermögen garantiert. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organe

Artikel 6: Die Organe

Die Organe von Bénévolat Fribourg Freiburg sind :

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer*innen
- das Sekretariat

IV : Generalversammlung

Artikel 7: Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die oberste Autorität des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie wird auch einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt. Die Einladung, die die Tagesordnung enthält, wird 30 Tage vor dem geplanten Datum per E-Mail oder, falls dies nicht möglich ist, per Post verschickt.

Jedes aktive Mitglied hat das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, sofern diese spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung beim Sekretariat eingehen.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des (der) Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.

Die Zuständigkeiten der Generalversammlung sind:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands, des (der) Vorsitzenden, der Rechnungsprüfer*innen,
- die Annahme des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung,
- die Annahme des Tätigkeitsberichts, des Rechenschaftsberichts und des Haushaltsplans,
- die Festlegung des Jahresbeitrags,
- die Entscheidung im Falle eines Einspruchs gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
- die Änderung der Statuten (mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder),
- die Auflösung oder Liquidation des Vereins.

V. Komitee

Artikel 8: Zusammensetzung

Das Komitee besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Das Komitee ernennt einen (eine) Sekretär*in. Im Falle einer Vakanz übernimmt das Komitee das Sekretariat. Die Mitglieder des Komitees sind ehrenamtlich tätig und können jedes Jahr wiedergewählt werden.

Artikel 9: Zusammenkunft und Beschlüsse des Komitees

Das Komitee tritt nach Einberufung durch seine (seinen) Vorsitzende*n zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Sitzungen des Komitees werden in einem Protokoll festgehalten.

Artikel 10: Befugnis und Aufgaben des Komitees

Das Komitee übt alle Befugnisse aus, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Es hat insbesondere die Aufgabe, die Posten von Komitee-Mitgliedern, die bis zur folgenden Generalversammlung zurückgetreten sind, neu zu besetzen.

Artikel 11: Verbindlichkeit des Vereins

Der Verein wird rechtsgültig durch die Kollektivunterschrift des (der) Präsidenten*in und eines Mitglieds des Komitees gebunden.

VI. Rechnungsprüfer*innen

Artikel 12: Die Revisor*innen

Die Rechnungsprüfer*innen sind als externe oder interne für BFF tätig. Sie werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

VII. Sekretariat

Artikel 13: Auftrag des Sekretariats

Der Verein verfügt über ein Sekretariat. Der (die) Koordinator*in hat eine beratende Stimme im Komitee und in der Generalversammlung. Zu den Aufgaben des (der) Koordinators*in gehören insbesondere:

- die laufenden Geschäfte zu erledigen,
- die Buchhaltung zu führen,
- die dem Komitee obliegenden Aufgaben vorzubereiten und auszuführen, soweit er (sie) von diesem damit beauftragt wurde,
- das Komitee zu unterstützen.

Artikel 14: Die Ressourcen

Die Ressourcen stammen insbesondere aus:

- Mitgliedsbeiträgen,
- Spenden und Legaten,
- privaten und öffentlichen Beiträgen,
- allen Einnahmen von durch BFF organisierten Veranstaltungen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Generalversammlung festgelegt. Sie wird in Anhang 1, der Bestandteil der Statuten ist, aufgeführt.

VIII. Auflösung

Artikel 15: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Abstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Generalversammlung beschlossen werden.

Artikel 16: Die Ressourcen im Falle einer Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Nettovermögen unter den stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen aufgeteilt.

Artikel 17: Gültigkeit der Statuten

Diese Statuten wurden von der konstituierenden Generalversammlung am 12. April 2005 angenommen und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet. Die französische Fassung ist rechtsverbindlich.

Anhang I

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt:

- CHF 50.- für kleine Vereine, Organisationen (bis zu 2 VZÄ).
- CHF 150.- für grosse Vereine, Organisationen (mehr als 2 VZÄ).
- CHF 300.- für kleine Gemeinden und Seelsorgeeinheiten (bis 1000 Einwohner).
- CHF 500.- für grosse Gemeinden und Seelsorgeeinheiten (über 1000 Einwohner).
- CHF 30.- für Einzelmitglieder.

Dieser Betrag kann jederzeit geändert werden, die Änderungen müssen von der Generalversammlung ratifiziert werden.

Von der konstituierenden Generalversammlung genehmigtes Dokument.

Freiburg, den 12. April 2005

Artikel 1, Abs. 7 und 13 wurden von der Generalversammlung am 6. März 2007 geändert und genehmigt.

Artikel 2, 4, 5 und 7 wurden von der Generalversammlung am 16. März 2012 geändert und genehmigt.

Artikel 1, 6, 12 und 14 wurden von der Generalversammlung am 04. Mai 2022 geändert und genehmigt.

Datum :

Unterschrift des Präsidenten :

Jérémie Sanchez

Präsident